

BAT-KF Änderung

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(5) Der Arbeitgeber soll für jeden Mitarbeitenden ein Arbeitszeitkonto einrichten und verwalten. Auf dem Arbeitszeitkonto ist die geleistete Arbeitszeit gutzuschreiben.

Dem rechtzeitigen Antrag der Mitarbeitenden auf Zeitausgleich vom Arbeitszeitkonto soll entsprochen werden, soweit dienstliche bzw. betriebliche Verhältnisse oder Interessen anderer Mitarbeitenden, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang genießen, nicht entgegenstehen.

Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Satz 3) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von bis zu 100 Stunden wird in das nächste Kalenderjahr übertragen. Bei nicht voll beschäftigten Mitarbeitenden ist die in Satz 4 genannte Zahl entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden voll beschäftigten Mitarbeitenden zu kürzen. Verbleibende Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens der/des Mitarbeitenden werden mit dem auf eine Stunde entfallenden Entgelt (§ 12) zuzüglich dem Zuschlag für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) vergütet. Verbleibende Stunden der tatsächlichen Zeitunterschreitung werden gestrichen. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Entgelt nach Satz 6 oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen. Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bleiben unberührt.



Aus Sicht des GesA ist auf folgendes bei der Umsetzung des § 6 Absatz 5 zu achten:

- A) In aller Regel wird diese Form des Zeitausgleiches für Mitarbeitende gelten, die nach einem Dienstplan arbeiten
- B) Im Rahmen der Dienstplanung gibt es viele Formen eines Ausgleiches für geleistete Stunden
- C) Die Mitarbeitenden müssen in Bezug auf die Neuregelung den Zeitausgleich in Textform zu beantragen. Ohne Antrag greift die Neuregelung im Falle einer Erkrankung während des Zeitausgleichs nicht.
- D) Wird ein Mitarbeitender während eines beantragten Zeitausgleichs krank, so ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag, notwendig. Nur dann tritt die Reduzierung der Stunden nicht ein und das Mehrarbeitsstundenkonto wird auf den ursprünglichen Stand zurückgesetzt.
- E) Andere Formen eines Zeitausgleiches aus anderen Gründen sind hiervon ausgenommen. Es gilt: Krank im Zeitausgleich ohne Antragstellung, hier wird das Mehrarbeitsstundenkonto gemindert.